

# Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Biberach  
über Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik im Landkreis Biberach  
vom 21.01.2020, Az.: 32-8222.00

Das Landratsamt Biberach erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Besonderheiten im Landkreis Biberach auf der Grundlage von § 6 Abs.3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV) folgende

## Allgemeinverfügung:

### I.

Die Pflicht, ab dem 1. Februar 2020 flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff **auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufzubringen** gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV, **wird für kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) aufgehoben.**

Die Pflicht wird des Weiteren aufgehoben für **Streuobstwiesen** gemäß den Vorgaben des Förderprogrammes für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit Baumdichten über 30 Bäumen je Hektar sowie für **Kleinflächen mit bis zu 0,20 Hektar.**

### II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Biberach. Sie erlischt am 30. September 2020.

### III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die ohne bodennahe Ausbringtechnik auszubringenden Wirtschaftsdünger dürfen nur **verdünnt mit einem Trockensubstanzgehalt von höchstens 5 vom Hundert** ausgebracht werden.
2. Betriebe, die von den unter I. genannten Regelungen Gebrauch machen, dürfen **im jeweiligen Jahr keine zusätzlichen flüssigen Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen, aufnehmen.**

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) in der jeweiligen Fassung sowie das Verbot der Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 regelt in § 6 Abs. 3, dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. Im Übrigen gelten diese Vorgaben im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau erst ab dem 1. Februar 2025.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle hiervon Ausnahmen erteilen, sofern die Vorgaben aufgrund agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes unzumutbar sind oder wenn andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen zum Einsatz kommen. Laut Erlass des MLR vom 09.12.2019, Az. 23.8222.00 ist dies insbesondere bei kleinen Betrieben mit weniger als 15 ha landwirtschaftlicher genutzter Fläche (LF) möglich, wobei Streuobstwiesen gemäß den Vorgaben des Förderprogrammes FAKT mit Baumdichten über 30 Bäumen je Hektar sowie Kleinflächen mit unter 0,20 Hektar bei der Berechnung der Betriebsgröße unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Biberach für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Die Ausbringung der betriebseigenen Gülle wird insbesondere von kleinen tierhaltenden Betrieben, welche in den meisten Fällen im Nebenerwerb geführt sind, mit einfachen Verteiltechniken durchgeführt. Um die bodennahe Ausbringtechnik für alle Betriebe zu organisieren (technische Umrüstung, Maschinenring, Lohnunternehmer, Nachbarschaftshilfe etc.) wird deshalb kleinen Betrieben noch eine Übergangszeit eingerichtet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden.

gez. Walter Holderried, Erster Landesbeamter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 22. Januar 2020